R04 Wer urteilt, muss auch verstehen - Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung verankern!

Gremium: Jusos Jena
Beschlussdatum: 20.08.2026
Tagesordnungspunkt: 6 Antragsberatung

Antragstext

Angehende Jurist:innen durchlaufen die Ausbildung in Thüringen, ohne je gelernt zu haben, wie man mit Fällen sexualisierter Gewalt umgeht. Aktuell ist das Sexualstrafrecht kein Pflichtfachstoff. Auch empirische Erkenntnisse aus den Sozialwissenschaften, Psychologie und Kriminologie kommen in der Lehre nicht vor. Und das, obwohl diejenigen, die diese Ausbildung durchlaufen, später als Richter:in oder Staatsanwält:in in Fällen von sexualisierter Gewalt entscheiden und urteilen. Dieser strukturelle Fehler muss endlich behoben werden.

Wir fordern das Justizministerium in Thüringen dazu auf, die Thüringer Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (ThürJAPO) entsprechend zu ändern. Dabei sind für uns folgende Punkte zentral:

1. **Verpflichtende Lehre, aber keine Prüfung!**

Wir fordern, dass das Sexualstrafrecht Teil des Ausbildungsstoffes der juristischen Lehre wird. Auch im Referendariat gehört in die Arbeitsgemeinschaften der Strafrechtsstation verpflichtend eine Einheit zum Umgang mit Betroffenen und Opferschutzrechten.

Dabei lehnen wir die Einbeziehung des Sexualstrafrechts in Prüfungssituation aber strikt ab - ob im Studium, im Referendariat und den beiden Examen. Denn egal wie sorgfältig gelehrt wird, besteht die Gefahr der Retraumatisierung in Prüfungssituationen und lässt sich nicht steuern.

2. **Verpflichtender Nachweis mit Härtefallklausel!**

Zur Zulassung zum ersten Examen soll künftig die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur interdisziplinären Vermittlung von Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt im Rechtssystem nachzuweisen sein. Wir orientieren uns dabei an der Systematik des Fremdsprachennachweises. Die Belegung muss verpflichtend sein.

Der Nachweis kann aber durch Härtefallregelung entfallen. Sollte die Teilnahme eine untragbare Härte darstellen, insbesondere, wenn die Möglichkeit der Retraumatisierung besteht, kann von dem Nachweis abgesehen werden. Über Härtefälle muss das Justizprüfungsamt durch geschultes und sensibilisiertes Personal entscheiden. Nachweise im Rahmen des Härtefalls dürfen nur im unerlässlichen Umfang verlangt werden und müssen strikt vertraulich behandelt werden.

3. **Keine Theorie, ohne praktischen Bezug!**

Aussagewürdigung, wie sie im Referendariat eine zentrale Rolle spielt, ohne aussagepsychologische Grundlage ist fehleranfällig. Bislang gibt es kein verpflichtendes Angebot von Schulungen in der Aussagenpsychologie. Dabei ist es entscheidend, zu wissen, dass Erinnerungslücken beispielsweise nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Aussage sprechen, sondern auch eine Traumareaktion oder eine Schockreaktion sein können, die gewürdigt werden müssen.

Die Ausbildungsordnung verlangt bereits heute, dass die Lehre Methoden und Erkenntnisse der benachbarten Wissenschaften einbeziehen soll. Auch die Vernehmungslehre ist bereits jetzt eine Schlüsselqualifikation, die im Deutschen Richtergesetz vorgeschrieben ist. Diese Vorgaben müssen in der universitären Lehre und im juristischen Vorbereitungsdienst um die interdisziplinäre Verknüpfung zu empirischen Erkenntnissen aus Psychologie, Sozialwissenschaften und Kriminologie ergänzt werden.

4. **Qualifizierte Lehrende!**

Das Sexualstrafrecht muss stereotypenfrei und sensibel vermittelt werden. Wie ein Rechtsgebiet gelehrt wird, prägt maßgeblich, wie es später angewendet werden. Deswegen braucht es verbindliche Schulungen für alle, die in diesem Bereich lehren. Diese Schulungen müssen durch das Land bereitgestellt und mit Expert:innen durchgeführt werden. Das gilt nicht nur für die Lehrenden in den Universitäten und den Leiter:innen der Arbeitsgemeinschaften im Referendariat.

Antragsbegründung

erfolgt mündlich